



Gemeinde Füllinsdorf
Kanton Basel-Landschaft

Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

Mutation "Gewässerraum"

Mitwirkungsbericht

gemäss § 2 RBV

GR-Beschluss Nr. 142 vom 19. Oktober 2021



Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates

Verfasser:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Edith Binggeli-Strub, Denise Binggeli

Datei-Name 24043_Ber04_Mitwirkungsbericht_20211019_GRBeschluss.docx

Inhalt

1	AUSGANGSLAGE	1
2	PLANUNGSKOORDINATION	1
3	GEGENSTAND DER MITWIRKUNG	2
4	MITWIRKUNGSEINGABEN	2
5	AUSWERTUNG DER EINGABEN	2
5.1	Eingabe Nr. 1: Ralph und Ingrid Hänni-Gnade	2
5.2	Eingabe Nr. 2: Fam. Sigrist, vertreten durch Advokatur Gysin+Roth	4
5.3	Eingabe Nr. 3: BNV, WWF, proNatura	7
5.4	Eingabe Nr. 4: NLK	11
6	BEKANNTMACHUNG	12

1 Ausgangslage

Mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) (in Kraft seit 1. April 2019) kommt der Kanton Basel-Landschaft den im Gewässerschutzgesetz gemäss Art. 36a vorgegebenen Verpflichtungen nach und überträgt den Gemeinden die Planungsaufgabe, Gewässerräume innerhalb des Siedlungsgebietes und in Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes auszuscheiden und grundeigentümerverbindlich festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes legt der Kanton mittels kantonalem Nutzungsplan die Gewässerräume fest. Mit der Mutation "Gewässerraum" zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft und zu Quartierplanungen und einer Gesamtüberbauung im Schönthal soll entsprechend für die Fliessgewässer innerhalb des Siedlungsgebietes von Füllinsdorf sowie im Schnittbereich zwischen Siedlung und Landschaft ein Gewässerraum ausgeschieden werden bzw. begründet werden, weshalb auf die Festlegung eines Gewässerraumes, gestützt auf die Gewässerschutzverordnung, verzichtet wird.

2 Planungskoordination

Der Gemeinderat hat die Mutation "Gewässerraum" im Entwurf erarbeitet und die Bevölkerung gemäss § 7 RBG über die Arbeiten und den Stand der Planung orientiert. Vom 7. Juni 2021 bis 19. Juli 2021 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsinteressierte und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf. Das Verfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 22 vom 3. Juni 2021, im Gemeindeamtsblatt Nr. 9 vom 2. Juli 2021 und auf der Website der Gemeinde publiziert.

Der vorliegende Mitwirkungsbericht bezieht in der Folge Stellung zu den Eingaben von Planungsinteressierten. Mitwirkende werden über die Behandlung ihrer Eingaben durch Zustellung des Berichtes persönlich informiert. Der Bericht wird nach Abschluss des Verfahrens zudem öffentlich aufgelegt. Dadurch ist die Bevölkerung über sämtliche Änderungen und Anpassungen sowie Entscheide des Gemeinderates, die aufgrund des Mitwirkungsverfahrens in die Planungsinstrumente eingeflossen sind, im Detail informiert.

3 Gegenstand der Mitwirkung

Folgendes Dokument war Bestandteil der Mitwirkungsunterlagen:

- Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft / QP Zwirnerei / GÜ Schönthal / QP Einkaufszentrum Schönthal, Mutation "Gewässerraum", 1:2'500

Die Mutation "Gewässerraum" bildet ein grundeigentumsverbindliches Planungsinstrument. Es untersteht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung, wird anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufgelegt (Einsprachemöglichkeit) und ist in der Folge vom Regierungsrat zu genehmigen, bevor es in Rechtskraft erwachsen wird.

4 Mitwirkungseingaben

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind 2 Eingaben eingegangen:

- Nr. 1 Ralph und Ingrid Hänni-Gnade
(Eingabe: 11. Juni 2021)
- Nr. 2 Fam. Sigrist, vertreten durch Advokatur Gysin+Roth
(Eingabe: 21. Juni 2021)
- Nr. 3 Basellandschaftlicher Natur- und Vogelschutzverband (BNV), WWF, proNatura Baselland
(Eingabe: 8. Juli 2021)
- Nr. 4 Kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)
(Eingabe: 26. August 2021)

5 Auswertung der Eingaben

Aufgrund der erfolgten Eingabeauswertung können im Wesentlichen die nachfolgend aufgelisteten Themen und Eingabepunkte behandelt werden.

5.1 Eingabe Nr. 1: Ralph und Ingrid Hänni-Gnade

Eingabe (sinngemäss zusammengefasst):

Wir sind Eigentümer der Parzelle Nr. 1816 und somit Anstösser des Rüschrabenbächleins.

Im Planungsbericht ist in den Abbildungen unter Pt. 4.2 Rüschrabenbächli fälschlicherweise ein ca. 18 m langes Gewässer eingezeichnet (Zulauf zum Bächli). Auf diesem Abschnitt der Parzelle Nr. 1069 Richtung Nord-Ost abseits der Austrittsstelle des Bächlis fliesst kein Wasser. Das Rüschrabenbächli wurde noch vor dem Hausbau in eine Dole verlegt, die seither unter der Liegenschaft Mittlerer Rainweg 3 durchläuft.

Deshalb bitten wir Sie, den 18 m langen Abschnitt der Parzelle Nr. 1069 auf den Plänen nicht als Gewässer einzuzeichnen, da dadurch das Missverständnis entstehen kann, ein weiteres Bächli fliesse dort in das Rüschrabenbächli. Ebenfalls bitten wir Sie, in diesem Abschnitt auch keinen Gewässerraum festzulegen.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Rückmeldung zum Rüschrabenbächli.

Die Darstellung im Plan als auch in den Abbildungen im Planungsbericht stammen aus den Grundbuchdaten (siehe Abbildung 1). Diese Daten können durch die Gemeinde nicht abgeändert werden. Es handelt sich hier um eine eigenständige grundbuchrechtlich gesicherte Parzelle Nr. 1069, die sich im Eigentum des Kantons Basel-Landschaft befindet.

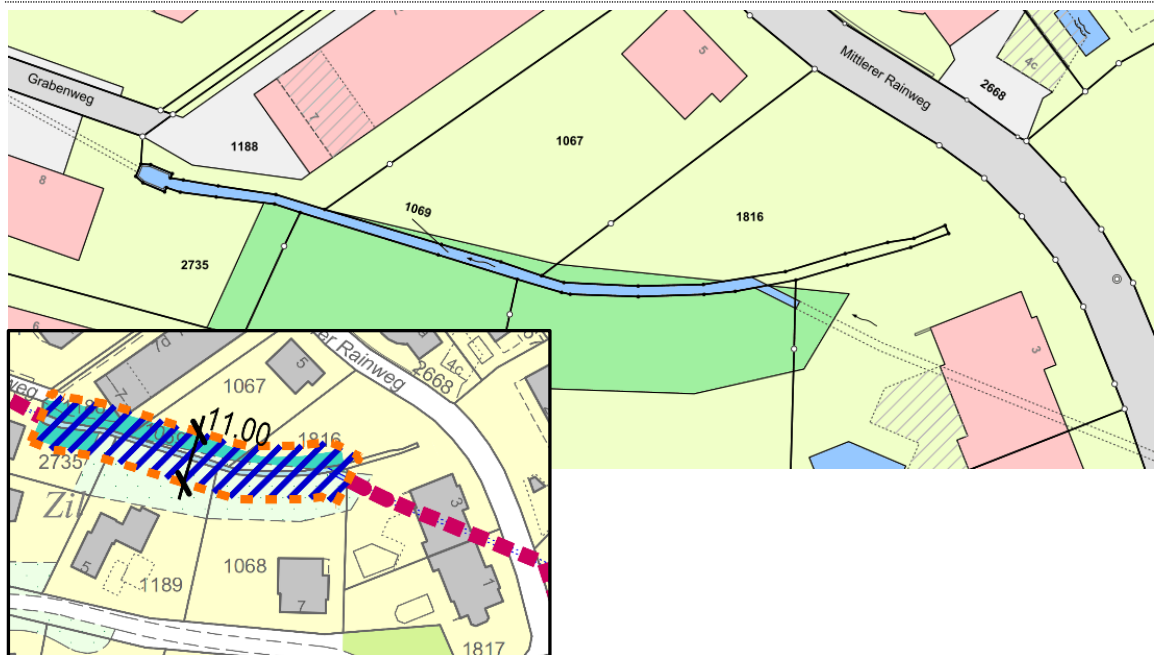


Abbildung 1 oben: Ausschnitt Rüschrabenbächli (Parz. Nr. 1069), Quelle: geoview.bl.ch (AV-Daten) / unten: Ausschnitt Gewässerraumfestlegung

Daher wird die "Gewässerparzelle" Nr. 1069 nach wie vor entsprechend dieser Datengrundlagen dargestellt, auch wenn das Gewässer einen anderen Verlauf nimmt. Eine Bereinigung der Grundbuch der amtlichen Vermessung (AV-Daten) können mit vorliegendem Planungsinstrument (Mutation "Gewässerraum") nicht vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um ein grundeigentumsrechtliches bzw. privatrechtliches Anliegen. Falls eine Neuordnung der Parzellenstruktur (Abtretung / Kauf des Parzellenabschnitts etc.) gewünscht wird, ist mit dem Grundeigentümer der Parz. Nr. 1069 (Kanton Basel-Landschaft) Kontakt aufzunehmen. Ein Gewässerraum wurde auf diesem Parzellen-Abschnitt ohne Gewässer (Parz. 1069) jedoch nicht definiert.

Der Gewässerraum von 11 m wurde lediglich für den offen fließenden Abschnitt definiert. Die Lage des Gewässerraums entspricht den aktuellen kantonalen Daten des Gewässerkatasters. Bei den restlichen eingedolten Abschnitten innerhalb des Siedlungsgebietes wurde auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet (rot gestrichelte Linie, siehe Abbildung 1), sofern keine überwiegenden Interessen einem Verzicht entgegenstehen.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Anpassungen an den Planungsinstrumenten.

5.2 Eingabe Nr. 2: Fam. Sigrist, vertreten durch Advokatur Gysin+Roth

Eingabe (sinngemäss zusammengefasst):

Gegen die geplante Mutation "Gewässerraum" werden nachfolgende Einwände im Bereich der Parz. Nr. 2469, GB Füllinsdorf, eingereicht:

Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass für das Rüschrabenbächli auch im Bereich der Parzelle Nr. 2469 ein Gewässerraum (von 11 m) definiert wird, während praktisch auf dem gesamten restlichen Verlauf des Rüschrabenbächlis auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird.

Aus dem Planungsbericht geht ferner hervor, dass eine Ausdolung gegen Süden, d.h. gegen die Parzelle Nr. 2469 hin möglich sei. Unklar bleibt indes, ob, wie und wann die Ausdolung tatsächlich umgesetzt werden soll und insbesondere, wo die Ausdolung stattfinden würde.

Aktuell und seit jeher verläuft das Rüschrabenbächli im betreffenden Bereich auf den Parzellen Nr. 1881 und 1884, und nicht auf der Parzelle Nr. 2469. Es ist seit langem auf diesen Parzellen eingedolt und verläuft durch den Garten dieser beiden Parzellen. Es ist unzulässig, das Rüschrabenbächli von seinem bisherigen Standort auf den beiden Parzellen Nr. 1881 und 1884 auszudolen und den Standort der Gewässerrinne auf die Parzelle Nr. 2469 zu verschieben. Denn das Rüschrabenbächli verläuft klarerweise auf den Parzellen Nr. 1881 und 1884 und es gibt keine Rechtsgrundlage und keinen Grund, um das Bächli auf eine andere Parzelle zu verschieben. Würde das Rüschrabenbächli auf die Parzelle Nr. 2469 verschoben, so würde der Familie Sigrist, die auf dieser Parzelle seit 30 Jahren Bio-Landwirtschaft betreibt, ein grosses Stück Landwirtschaftsfläche entzogen werden und die Bewirtschaftung massiv eingeschränkt werden, was einen starken Eingriff in ihre Eigentumsrechte darstellen würde.

Zum Zweiten ist es überhaupt unverständlich, wieso auf beinahe dem gesamten Verlauf des Rüschrabenbächlis auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird, ausser auf diesen paar Metern. Nach unserer Ansicht liegen auch hier die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums gemäss Art. 41a Abs. 5 GschV klarerweise vor.

Nach dem Gesagten ersuche ich Sie namens und im Auftrag von Frau und Herr Sigrist, auf eine Ausdolung und Festlegung eines Gewässerraums in diesem Bereich zu verzichten. Insbesondere wehren sich die Ehegatten Sigrist mit aller Deutlichkeit dagegen, dass eine Verschiebung des Bächlis erfolgen soll und die Ausdolung des Rüschrabenbächlis auf ihrer Parzelle stattfinden soll.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Rückmeldung zum Rüschrabenbächli.

Gemäss Übergangsbestimmungen zur Gewässerschutzverordnung (GSchV) gilt gemäss den bundesrechtlichen übergeordneten Vorgaben bereits ein Gewässerraum auch für eingedolte Fliessgewässer (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai, Abs. 2 lit. a GSchV). Bei Fliessgewässern mit einer bis zu 12 Meter breiten Gerinnesohle beträgt der Gewässerraum beidseitig 8 Meter plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle. Die Übergangsbestimmungen gelten u.a. auch für eingedolte, künstliche und private Fliessgewässer. Dementsprechend gilt aktuell auch auf diesem eingedolten Abschnitt entlang der Parzelle Nr. 2469 bereits ein Gewässerraum. Die Breite dieses Gewässerraums beträgt gemäss den Übergangsbestimmungen 16.0 Meter (beidseitig 8 m) (siehe Abbildung 2). Diese Bestimmungen gelten bis zur nutzungsplanerischen Festlegung durch die Gemeinde (Siedlungsgebiet) oder durch den Kanton (Landschaftsgebiet).

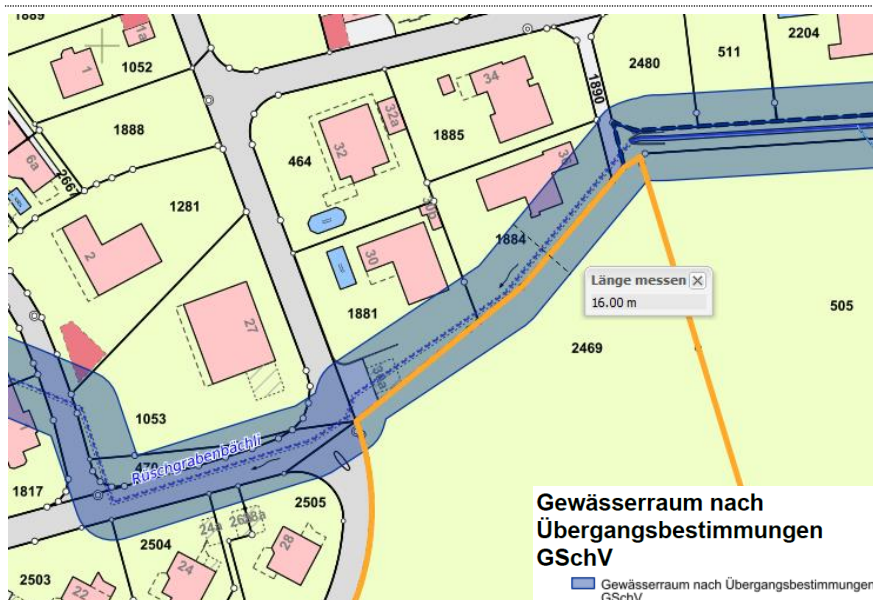


Abbildung 2 Ausschnitt Rüschrabenbächli (entlang Parz. Nr. 2469), Quelle: geoview.bl.ch

Mit der nutzungsplanerischen Festlegung (Mutation "Gewässerraum") werden diese Übergangsbestimmungen abgelöst und die Breiten des Gewässerraums richten sich nach den kantonalen Vorgaben resp. nach Art. 41a Abs. 2 lit a GSchV. Da es sich bei der nutzungsplanerischen Festlegung um Vorgaben der minimalen Gewässerraumbreiten handelt, sind die Gewässerräume, die im Rahmen einer Nutzungsplanung festgelegt werden, i.d.R. weniger breit als die Vorgaben der Übergangsbestimmungen. Mit der nutzungsplanerischen Festlegung durch die Gemeinde wäre die Breite des Gewässerraums auf dem besagten Abschnitt anstelle der 16 Meter noch 11 Meter.

Es besteht weiter die Möglichkeit, nach Prüfung des Einzelfalls und mittels Interessenabwägung begründet, auf bestimmten Abschnitten auf die Definition eines Gewässerraums zu verzichten. Grundsätzlich ist ein Gewässerraum nach den Vorgaben der GSchV zu definieren und wie erwähnt ist nur in Einzelfällen und nach eingehender Prüfung mittels Begründung ein Verzicht möglich.

Eine mögliche Situation, wo dem Verzicht auf die Gewässerraumausscheidung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, besteht beispielsweise, wenn die Dole bereits unter einer Erschliessungsstrasse verläuft und zusätzlich das Potential einer Ausdolung gering resp. nicht vorhanden ist. D. h. die Parzellen beidseitig dieser Strasse sind bereits weitgehend überbaut und eine Ausdolung ist auch langfristig praktisch unmöglich und / oder unverhältnismässig (gemäss kantonalem Merkblatt B1, siehe Homepage des Amtes für Raumplanung). Zusätzlich ist anzufügen, dass auch ein Verzicht nichts am grundsätzlichen Verbot von Eindolungen und Überdeckungen von Gewässern ändert (Art. 38 GSchG).

Der oben genannte Fall, wo die Dole unter einer Erschliessungsstrasse verläuft, trifft für das Rüschrabenbächli mehrheitlich für die eingedolten Abschnitte ab oberem Rainweg zu. Wie im Planungsbericht beschrieben, kann auf diesen Abschnitten und nach Prüfung des Einzelfalls (inkl. fundierter Interessenabwägung) auf eine Gewässerraumausscheidung verzichtet werden. Ganz anders ist jedoch die Situation auf dem eingedolten Abschnitt entlang der Parz. Nr. 2469: Die Dole befindet sich hier nicht unterhalb einer Erschliessungsstrasse und die Platzverhältnisse für eine potentielle künftige Ausdolung sind gegeben. Die Dole befindet sich hier im Siedlungsgebiet, der minimal auszuscheidende Gewässerraum tangiert aber auch die Landwirtschaftsparzelle Nr. 2469.

Auch wenn das Gewässer nur selten oder sehr wenig Wasser führt, ist das ökologische Potential eines oberirdisch fliessenden Gewässers enorm, gegenüber einem Gewässer, das unterirdisch im Boden eingeschlossen in eine Dole verlegt wurde. Auch wenn das Gewässer nur sporadisch Wasser führt, kann sich dennoch eine standortgerechte Ufervegetation entlang eines oberirdisch verlaufenden Bachabschnittes ausbilden. Damit kann das Gewässer wichtige natürliche Funktionen erfüllen und stellt entsprechend auch einen wichtigen Lebensraum für gewässerbezogene Tier- und Pflanzenarten dar. Zudem befindet sich dieser eingedolte Abschnitt in der Verlängerung eines bereits offen fliessenden Gewässerabschnittes des Rüschrabenbächlis. Bei einer potentiell möglichen Ausdolung ist insbesondere auch die Vernetzung mit dem direkt angrenzenden offen fliessenden Abschnitt gegeben, was einen wichtigen Beitrag zur Lebensraumvernetzung darstellt. Demzufolge stehen in vorliegendem Fall für den genannten Abschnitt mehrere Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einem Verzicht auf die Festlegung eines Gewässerraums entgegen. Daher ist auf diesem Abschnitt der Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 lit a GSchV zu definieren.

Zu welchem Zeitpunkt und an welcher Lage das Gewässer potentiell ausgedolt wird, wird mit vorliegendem Verfahren nicht geprüft. Wo im Gelände eine mögliche Ausdolung Sinn macht, würde dies erst mit einem konkreten Projekt zu einem späteren Zeitpunkt definiert werden. Daher wird der Gewässerraum nach heutigem Wissenstand entlang des aktuellen Gewässernetzes definiert, was auf diesem Abschnitt der aktuellen Lage des heute eingedolten Rüschrabenbächlis entspricht. Würden künftige Abklärungen jedoch ergeben, dass eine allfällige Offenlegung des Fliessgewässers an einer anderen Lage sinnvoller wäre, dann müsste für eine Verlegung von den Planungsbetroffenen vor Projektrealisation das Einverständnis eingeholt und der Gewässerraumplan sinnvollerweise angepasst werden.

Insofern ist die vorliegende Gewässerraumplanung primär als Raumsicherung zu verstehen, die künftig für die Gewässer den nötigen Platz reservieren soll, damit diese bei einer allfälligen Ausdehnung ihre natürlichen Funktionen und Aufgaben (wieder) erfüllen können (Schutz vor Hochwasser, Trinkwasserversorgung, Erholungsfunktion, Klimaregulation, Lebensraum für gewässerbezogene Tiere und Pflanzen etc.).

Die heute bestehenden Bauten und Anlagen, als auch die aktuelle Nutzung, die innerhalb des Gewässerraums liegen, fallen unter die Bestandesgarantie gemäss § 110 RBG. Zudem sind landwirtschaftliche Nutzflächen (Dauerkulturen), die im Gewässerraum liegen in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, nach Art. 41c Abs. 2 GSchV.

Für die Nutzung des Gewässerraums im Bereich der eingedolten Gewässer gelten gemäss Art. 41c Abs. 6 lit. b. der GSchV keine Einschränkungen betreffend Dünger und Pflanzenschutzmittel. Ebenso bestehen keine weiteren Auflagen betreffend landwirtschaftlicher Nutzung, wo Gewässerräume im Bereich von eingedolten Fließgewässern zwingend festgelegt werden müssen (siehe Erläuterungen oben). Demzufolge ist die landwirtschaftliche Nutzung (Parz. 2469) als auch die Gartennutzung (Parz. Nrn. 1881 und 1884) im Gewässerraum entlang des eingedolten Abschnitts ohne Einhaltung der genannten spezifischen Nutzungsaufgaben weiterhin möglich.

Die Vorgaben, dass kein Dünger oder Pflanzenschutzmittel im Gewässerraum ausgebracht werden dürfen, gilt somit für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern nicht (nach Art. 41c Abs. 3 GSchV). Auch die Anforderungen der DZV für die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit gewässerbezogener oder extensiv bewirtschafteter Vegetation (nach Art. 41c Abs. 4 GSchV) gilt für den Gewässerraum von eingedolten Gewässern nicht. Die übergeordneten Abstände zu Dolen nach Baugesetz (§ 63 RBV), als auch das bereits zitierte grundsätzliche Verbot von Eindolungen und Überdeckungen von Gewässern (Art. 38 GSchG) sind einzuhalten.

Entscheid Gemeinderat:

Keine Anpassungen an den Planungsinstrumenten.

5.3 Eingabe Nr. 3: BNV, WWF, proNatura

Eingabe (sinngemäss zusammengefasst):

Ergolz:

Als natürliche Gerinnesohlenbreite hätten auch 15 m anstelle der 14 m gewählt werden können. Dies hätte einen minimalen GWR von 44.5 m gegenüber den berechneten 42 m minimaler GWR ergeben. Der geplante minimale GWR ist aber aus unserer Sicht (Verbände) akzeptabel, zumal keinerlei Anpassungen (Reduktion, Asymmetrie, Anpassung an Bebauung) vorgesehen sind.

Rüschgrabenbächli:

Entlang des Rüschgrabenbächli besteht klar ein Hochwasserschutzdefizit. Eine Verbreiterung ist zu dessen Behebung vermutlich nicht angezeigt, aber doch die Ausscheidung des minimalen GWR von 11 m. Ein Verzicht ist nicht möglich, da überwiegende Interessen dagegenstehen.

Im 1. Abschnitt sehen wir v.a. im Mündungsbereich, wo auch ein Hochwasserschutzdefizit besteht, auch ein Öffnungspotenzial. Im 2. eingedolten Abschnitt sehen wir nahezu durchgehend ein Öffnungspotential, abgesehen von Strassenquerungen - so bspw. auch bei Parzelle 470.

Antrag:

Im 1. Abschnitt (Mündungsbereich) soll ein minimaler Gewässerraum (oder allenfalls reduzierter) GWR langfristig den Zugang zur Dole für den Unterhalt sichern. Im 2. Abschnitt soll ein durchgehender minimaler GWR ausgeschieden werden (siehe Abbildung 3).

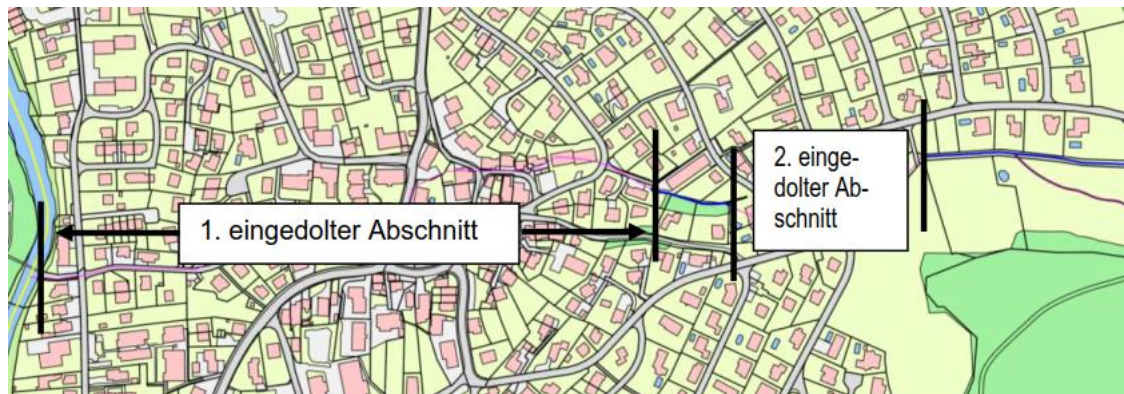


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Planungsbericht zur Einteilung der Abschnitte beim Rüschgrabenbächli

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt für die Teilnahme am öffentlichen Mitwirkungsverfahren und die Rückmeldung zum Rüschgrabenbächli und ihrer Einschätzung zur Gewässerraumausscheidung bei der Ergolz.

Rüschgrabenbächli, Bereich Ergolz bis mittlerer Rainweg

Grösstenteils ist das Rüschgrabenbächli im Siedlungsgebiet eingedolt und verläuft unterhalb von Erschliessungs- und Sammelstrassen. Beidseitig dieser Strassenzüge sind die Parzellen bereits weitgehend überbaut oder die Dole befindet sich unterhalb von bestehenden Gebäudezufahrten. Zudem verläuft das Bächli eingedolt durch den Ortskern von Füllinsdorf, wo sich die Dole teilweise direkt unterhalb von bereits bestehenden, z.T. erhaltenswerten Bauten befindet. Dies ist eine typische Situation, wo einem Verzicht keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (gemäss kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum, Merkblatt B1). Sowohl die Interessen der Siedlungsentwicklung als auch die Interessen der Ortsbild- und Denkmalpflege stehen insbesondere im ersten eingedolten Abschnitt und auch grösstenteils beim zweiten eingedolten Abschnitt der Definition eines Gewässerraums entgegen (Ortsbild- und Denkmalpflege: siehe dazu auch die Auflagen zu erhaltenswerten Bauvolumen im Bereich des Ortskerns, § 32 Zonenreglement).

Eine Ausdolung ist in diesen Bereichen langfristig unmöglich und/oder unverhältnismässig. Die ausführliche Interessenabwägung zu den Verzichten beim Rüschrabenbächli sind dem zugehörigen Planungsbericht zu entnehmen.

Rüschrabenbächli, Bereich Parz. Nr. 470

In der Eingabe wurde jedoch für den zweiten eingedolten Abschnitt auf das Ausdolungspotential insbesondere im Bereich der Parz. Nr. 470 hingewiesen. Entlang der Parz. Nr. 470 sind, wie richtigerweise festgestellt wurde, Potentiale für eine Offenlegung des Fliessgewässers vorhanden, zumal hier bereits teilweise Gehölzstrukturen vorhanden sind, die auch entlang von Fliessgewässern vorkommen könnten. Demzufolge sind auf diesem Abschnitt bereits nennenswerte ökologische Werte vorhanden, als auch die nötigen Platzverhältnisse gegeben, weswegen vorliegend Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes einem Verzicht entgegenstehen. Eine ausführliche Beschreibung der überwiegenden Interessen ist den Erläuterungen unter der Eingabe Nr. 2 zu entnehmen (bspw. Lebensraumvernetzung mit einem offenfliessenden Abschnitt, Erweiterung des Lebensraums für gewässerbezogene Tier- und Pflanzenarten, Klimaregulation, Aufwand-Nutzen-Verhältnis einer Revitalisierung, vorhandener Raum einer Ausdolung etc.). Folglich soll hier nicht auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden und es ist auf diesem Abschnitt ein Gewässerraum von 11 m Breite zu definieren (gemäss Art. 41a Abs. 2 lit a GSchV).

In Anbetracht der vorliegenden Situation wäre eine Offenlegung im Bereich der Parz. Nr. 470 resp. im Randbereich der Parzelle Nr. 1053 denkbar. Aus diesen Gründen wird der Gewässerraum parallel zum Strassenverlauf definiert. Die exakte Lage als auch der Zeitpunkt einer allfälligen Offenlegung / Revitalisierung dieses Abschnitts des Rüschrabenbächlis wird mit vorliegendem Verfahren nicht geprüft. Zu einem späteren Zeitpunkt könnte in einem konkreten Projekt definiert werden, wo im Gelände eine Ausdolung möglich wäre. Entlang der westlichen Parzellengrenze von Grundstück Nr. 1053 (entlang Mittlerem Rainweg) ist eine Revitalisierung des eingedolten Abschnitts im Sinne der Nachverdichtung im Siedlungsgebiet weniger sinnvoll. Hier stehen die Interessen der Siedlungsentwicklung jenen des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen. Damit künftig ein weiterer Bauplatz auf dieser noch unüberbauten Fläche möglich ist und auch die Zufahrt zum Grundstück ab Mittlerem Rainweg sichergestellt werden kann, ist die Fortsetzung des Gewässerraums entlang des Mittleren Rainwegs wenig plausibel. Entsprechend sind hier keine überwiegenden Interessen aufzuführen, die einem Verzicht auf die Definition eines Gewässerraums entgegenstehen. Im Sinne der obigen Erläuterungen zum weitgehend überbauten Siedlungsgebiet im Bereich von Erschliessungsstrassen kann folglich entlang des Mittleren Rainwegs auf eine Gewässerraumdefinition verzichtet werden (nach Art. 41a Abs. 5 lit. b).

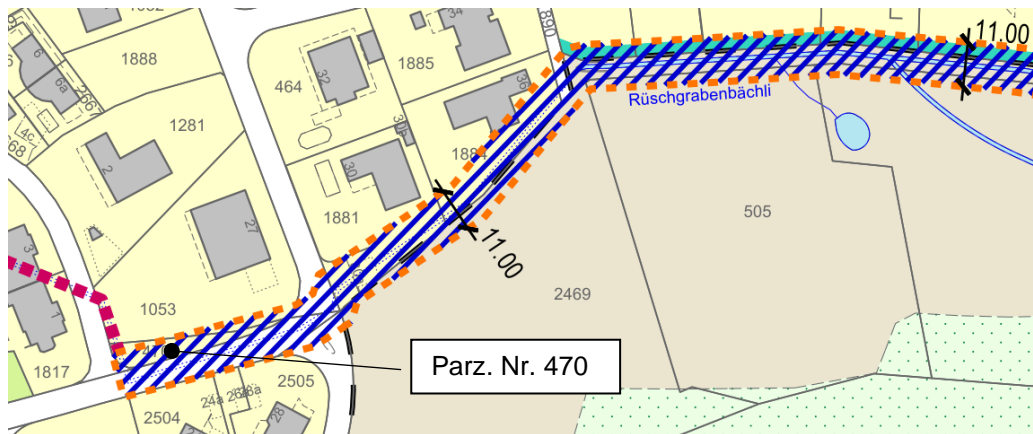


Abbildung 4 Anpassung der Planungsinstrumente (Mutation "Gewässerraum") beim Rüschrabenbächli: Gewässerraumdefinition im Bereich der Parzelle Nr. 470

Nach einer allfälligen Offenlegung sind weitere Vorgaben der extensiven Nutzung und Bewirtschaftung gemäss Art. 41c GSchV zu berücksichtigen. Ausserdem sind heute bereits die geltenden Abstandsvorschriften zu berücksichtigen (ordentliche Bauabstand zu Strassen, Baulinien, Abstand zu Nachbargrundstücken etc.).

Naturgefahren Rüschrabenbächli

Entlang der Dole des Rüschrabenbächlis befinden sich keine Bereiche mit erheblicher Hochwassergefährdung (roter Gefahrenbereich) gemäss Naturgefahrenkarte des Kantons (siehe Abbildung 5). Dies trifft auch auf den Mündungsbereich in die Ergolz zu, wo für das Rüschrabenbächli kein erhebliches Hochwasserrisiko besteht. Der Abschnitt mit erheblicher Gefährdung liegt im Bereich des offen fliessenden Abschnitts. Dieser rote Gefahrenbereich befindet sich jedoch innerhalb des minimalen Gewässerraums. Wie in der Eingabe bereits festgestellt, ist eine Aufweitung des minimalen Gewässerraums zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser entsprechend aktuell nicht notwendig bzw. auch ohne Aufweitung des Gewässerraums können die Mindestanforderungen der kantonalen «Arbeitshilfe Gewässerraum» (ARP) bezüglich Hochwasserschutz eingehalten werden. Wie im Planungsbericht festgehalten, sind jedoch allenfalls Verbesserungen an den Einlaufbauwerken zu prüfen.



Abbildung 5 Gefahrenbereiche Hochwasser entlang des Rüschrabenbächlis gemäss Naturgefahrenkarte BL

Entscheid Gemeinderat:

Für die Ergolze ergeben sich keine Anpassungen der Planungsunterlagen.

Für das Rüschrabenbächli wird entlang der Parz. Nr. 470 der minimale Gewässerraum von 11 m gemäss Vorgaben der GSchV (Art. 41a Abs. 2 lit. a) definiert (siehe Abbildung 5). Dieser Abschnitt schliesst direkt an den Gewässerraum an, welcher weiter oberhalb entlang der Siedlungsgrenze definiert wurde (siehe dazu auch die Erläuterungen zur Eingabe Nr. 2).

5.4 Eingabe Nr. 4: NLK

Eingabe (sinngemäss zusammengefasst):

Die NLK begrüsst den Entscheid des Gemeinderates, die rechtsgültig ausgeschiedenen Uferschutzzonen zu belassen und sie mit dem Gewässerraum zu überlagern.

Für das **Gebiet Wölfer** wurde bereits ein Gewässerraum ausgeschieden. Dieser könnte allenfalls auf dem Plan leichter erkenntlich eingezeichnet werden oder in der Legende als Gewässerraum beschrieben werden.

Erqolz:

Die Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite im Siedlungsgebiet ist im Planungsbericht schlüssig dargestellt und klingt plausibel. Der Gewässerraum, welcher mit der Breite von 42 m ausgeschieden wird, ist somit u.E. ausreichend gross dimensioniert.

Das **Rüschrabenbächli** verläuft mehrheitlich eingedolt durch die Siedlung. Der Verzicht auf einen Gewässerraum im Abschnitt 1 ist dementsprechend nachvollziehbar (siehe Abbildung 3, der Eingabe). Es wird begrüsst, dass der Gewässerraum im zweiten Abschnitt teilweise ausgeschieden wird und somit der Raum für das Gewässer gesichert wird.

Erläuterungen Gemeinderat:

Der Gemeinderat bedankt sich für die positiven Rückmeldungen zur Mutation "Gewässerraum".

Entscheid Gemeinderat:

An den Planungsinstrumenten erfolgen keine Anpassungen an der Gewässerraumdefinition. Die Legende wurde entsprechend dem Vorschlag zum Kantonalen Nutzungsplan (Gebiet Wölfer) ergänzt.

6 **Bekanntmachung**

Der vorliegende Mitwirkungsbericht, gestützt auf § 2 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), wird bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt und den Mitwirkungseingebnern zugesandt. Die Bekanntmachung wird zudem im Gemeindeanzeiger publiziert.

Beschluss Gemeinderat Füllinsdorf

GR-Beschluss Nr. 142 vom 19. Oktober 2021